

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VIII/0079/24	Amt 30 AZ: D III/30
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1 .	Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss	15.01./05.02.2025	zurückgestellt		
2 .	Finanz- und Verwaltungsausschuss	22.01.2025			
3 .	Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss	26.03.2025			
4 .	Finanz- und Verwaltungsausschuss	02.04.2025	Information		
5 .	Stadtrat	23.04.2025			

Beschluss über die Abwägung zum Entwurf und Beschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aschersleben

1. Ausgangslage

In seiner Sitzung am 12.10.2022 hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben die Einleitung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) beschlossen.

Vorrangiges Ziel ist hierbei die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage am Standort des Sonderlandeplatzes Aschersleben zu schaffen. Gegenwärtig stellt der FNP den überwiegenden Geltungsbereich dieses B-Plans als Flächen für den Luftverkehr mit der Zweckbestimmung „Landeplatz“ dar.

In seiner Sitzung am 17.04.2024 hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung sowie der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Zugang zu den Planunterlagen der vorliegenden Planung beschlossen. Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 06.05.2024 bis zum 12.06.2024. Innerhalb der Frist sind aus der Öffentlichkeit zum Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans keine Stellungnahmen eingegangen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 04.07.2024 beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Es sind u. a. folgende Stellungnahmen eingegangen:

- Landesamt für Vermessung und Geoinformation vom 18.07.2024
- Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 23.07.2024
- Landesverwaltungsamt, Referat Luftverkehr Schreiben vom 09.08.2024
- Salzlandkreis vom 20.08.2024

Die Ergebnisse der Abwägung der o. g. Stellungnahmen wurden in der Fassung für den Beschluss der 3. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt durch:

- Ergänzung Begründung um Lagefestpunkte der Festpunktfelder des Landes Sachsen-Anhalt
- Aktualisierung Grundlagen der Raumordnung

- Hinweis zur Beteiligung der Deutschen Flugsicherung, sowie der oberen Luftfahrtbehörde zum Antrag auf Änderung der Genehmigung hinsichtlich der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem Sonderlandeplatz Aschersleben
- Anpassung zeichnerischer Darstellungen für verbleibende Flächen für den Luftverkehr

Die Stellungnahmen sind im Original im Stadtplanungsamt der Stadtverwaltung während der üblichen Sprechzeiten einsehbar. Die Mitteilung des Prüfergebnisses an die Behörden ist in § 4 Abs. 3 BauGB vorgegeben.

2. Planungsrechtliche Situation

Durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplans wird Baurecht geschaffen für die Errichtung der Module einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von ca. 26,3 ha. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans übersteigt damit die Größe der gesamten im „Sachlichen Teilflächennutzungsplan Regenerative Energien Wind und Solar“ (Teil-FNP) dargestellten Sonstigen Sondergebiete „Regenerative Energien Photovoltaik“. Auf Grund mangelnder Standortalternativen mit einer entsprechenden Flächengröße in der Stadt Aschersleben sowie der vorab durchgeführten Beteiligung des Betreibers des Sonderlandeplatzes Aschersleben, dem Luftsportverein Ostharz e.V., sowie dessen Mitwirkung bei der Abgrenzung des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Flächennutzungsplans und des parallel aufzustellenden Bebauungsplans, erscheint der Standort als geeignet. Standortalternativen für ein Vorhaben in der Größenordnung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans sind im Gebiet der Stadt Aschersleben im Teil-FNP der Stadt Aschersleben nicht ersichtlich. Durch die Umnutzung einer vorhandenen Nicht-Landwirtschaftsfläche wird jedoch den Zielen und Zwecken dieses Teil-FNP entsprochen. Für die Ausweisung von großflächigen Photovoltaikanlagen besteht ein Gestaltungsspielraum, da in der Raumordnung weder über die Landes- noch über die Regionalplanung konkrete Aussagen getroffen werden, sondern die Gemeinden angehalten werden, eigene gemeindliche Konzepte zu erarbeiten. Somit kommt der Aufstellung eines FNP und B-Plans für regenerative Energien große Bedeutung zu.

Zusammenfassung

Eine Steuerungsmöglichkeit auf gemeindlicher Ebene besteht für die Stadt Aschersleben für großflächige Solaranlagen.

Die Ziele von Klimaschutz und Klimaanpassung sind als Planungsbelang im § 1 Abs. 5 BauGB festgelegt. Damit werden sie Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung und sind entsprechend abzuarbeiten. **Das Erfordernis zur Anpassung / Änderung des Flächennutzungsplanes besteht.**

Zuständigkeit: § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB)
§ 2 Abs. 1 BauGB
§ 3 Abs. 2 BauGB
§ 4 Abs. 2 BauGB
§ 45 Abs. 2 KVG LSA

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß der beigefügten Abwägungsdokumentation (Anlage) sowie die Übernahme des Abwägungsergebnisses in die Planung.
2. Den Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in der vorliegenden Fassung. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 26,3 ha
3. Die Begründung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes zu billigen.
4. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, diejenigen, welche Anregungen vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
5. Der Beschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ortsüblich bekannt zu machen.

Oberbürgermeister**Anlagen:**

- Abwägungsdokumentation zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Planzeichnung und Textliche Festsetzungen zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Aschersleben
- Begründung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Aschersleben
- Zusammenfassende Erklärung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Aschersleben

